

**Haushaltssatzung**  
der  
**Stadt Aurich**  
für das  
**Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im **Kernhaushalt**

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	86.556.100,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	88.186.300,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.056.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.519.700,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.375.400,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.087.900,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.712.500,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.691.800,- €

festgesetzt.

**§ 1a**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.600.300,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.072.900,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.590.300,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.627.900,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	560.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	490.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	73.888,- €

festgesetzt.

## § 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.081.916,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.844.686,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.774.651,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.177.906,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.848.800,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.543.200,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.191.200,- €

festgesetzt.

## § 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.956.200,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.094.400,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.696.000,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.294.400,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.697.900,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.281.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.009.800,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	829.000,- €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 6.712.500,- € festgesetzt.

### § 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 490.000,- € festgesetzt.

### § 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht veranschlagt.

### § 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** 3.009.800,- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 15.235.000,- € festgesetzt.

### § 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

### § 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 4.282.800,- € festgesetzt.

### § 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 13.680.000,- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 70.000.000,- € festgesetzt.

### § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 900.000,- € festgesetzt.

#### § 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.460.000,- € festgesetzt.

#### § 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b>                                 | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

#### § 6

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

##### Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

##### Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

##### Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

## Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 04.06.2021



Stadt Aurich  
Der Bürgermeister